

Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB)

**Häufige Fragen (FAQ) zum derzeit laufendem Schulpraktikum/Praxissemester, Stand 19. März 2020<sup>1</sup>**

Alle hier aufgeführten Antworten gehen davon aus, dass die Schulen ab dem 20. April wieder öffnen und Sie Ihr Praktikum dann fortsetzen. Sollten die Schulschließungen länger andauern, werden wir Ihnen hier weitere Informationen zur Verfügung stellen. Bitte stellen Sie zudem sicher, dass Sie auch über die allgemeinen E-Mail-Listen der Universität, die an Ihre universitäre E-Mailadresse gehen, erreichbar sind.

**I. Dauer des Schulpraktikums**

*1. Wie lange dauern die Schulschließungen? Kann das Schulpraktikum nach den Osterferien fortgeführt werden?*

Die Maßnahmen in Brandenburg und Berlin sind derzeit jeweils bis zum 19. April befristet. Dann wäre die Fortsetzung nach den Osterferien möglich. Sollte sich abzeichnen, dass die Schulschließungen verlängert werden, werden wir Sie hier informieren.

*2. Wird der schulpraktische Teil des Schulpraktikums über die Sommerferien hinaus verlängert?*

Davon gehen wir im Moment nicht aus. Sollte sich dies ändern, werden wir Sie hier informieren.

*3. Wie wird die Schulschließung auf die Fehltage angerechnet?*

Bedingt durch die Schulschließung vom 18. März bis 2. April 2020 fehlen Ihnen 10 Praktikumstage in der Schule (maßgeblich ist jeweils nur der für den Unterricht vorgesehene Montag bis Donnerstag).

*4. Wie komme ich nach den Osterferien auf meine Stunden für die Hospitationen (66) bzw. den selbständigen Unterricht (50)?*

Wenn die Stunden anschließend nicht in vollem Umfang erbracht werden können, werden wir dies bei der Anerkennung berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Aktuelle Informationen und weitere Hinweise finden Sie jeweils unter <https://www.uni-potsdam.de/de/zelb/zelb-entdecken/aktuelles>

*5. Ich darf im Schulpraktikum nur 16 Fehltage haben. Was passiert, wenn ich bei einer Fortsetzung nach den Osterferien erneut fehle, bspw. durch eine spätere Quarantäne, Krankschreibung oder Kinderbetreuung?*

Bedingt durch die Schulschließung ab dem 18. März 2020 fehlen Ihnen 10 Praktikumstage (siehe oben unter 3.). Sollten Sie über die bisher angekündigte Schulschließung hinaus noch mehr als 6 Tage im schulpraktischen Teil fehlen (oder schon gefehlt haben), werden individuelle Lösungen - die auch eine Verlängerung des Praktikums einschließen können - mit dem Praktikumsbüro Master getroffen. Bitte sehen Sie derzeit von individuellen Nachfragen ab, sofern Sie nicht jetzt schon 6 weitere Fehltage haben.

*6. Wird die Nachbereitungswoche wie geplant stattfinden?*

Die Maßnahmen in Brandenburg sind derzeit bis zum 19. April befristet. Dann könnte die Nachbereitungswoche wie geplant durchgeführt werden. Sollte sich abzeichnen, dass die Aussetzung der Präsenzveranstaltungen an der Universität verlängert wird, werden wir Sie hier informieren.

## **II. Einsatz in der Schule und Organisatorisches**

*1. Mein Schulleiter hat keine Aufgaben für mich bzw. ich bin von der Schule freigestellt. Gilt meine Abwesenheit in der Schule als unentschuldigte Fehlzeit?*

Nein. Wenn Sie von der Schule abwesend sind, weil die Schulleitung dies angeordnet hat, sind Sie entschuldigt.

*2. Ich muss mein Kind betreuen und kann nicht in die Schule. Muss ich mich krankschreiben lassen?*

Nein, das müssen Sie nicht. Informieren Sie die Schule und das Praktikumsbüro Master darüber, dass Sie nicht in der Schule sein können. Die Abwesenheit zählt als entschuldigte Fehlzeit.

*3. Ich muss wegen des Coronavirus in Quarantäne oder bin Rückkehrer aus einem anerkannten Risikogebiet. Muss ich mich krank schreiben lassen?*

Zumindest im Hinblick auf das Praktikum ist das nicht nötig. Informieren Sie die Schule und das Praktikumsbüro Master darüber, dass Sie nicht in der Schule sein können. Die Abwesenheit zählt als entschuldigte Fehlzeit.

*4. Ich bin anderweitig erkrankt, d.h. nicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Wie muss ich mich verhalten?*

Für die Zeit der Schulschließung bis 2. April 2020 verzichten wir auf die Vorlage eines ärztlichen Attests. Informieren Sie bitte wie gewohnt Ihre Schule und das Praktikumsbüro Master.

### **III. Leistungen für das Schulpraktikum**

*1. Wird die Notbetreuung in der Schule angerechnet? Wenn ja, kann sie für die Hospitationen und/oder den selbständigen Unterricht angerechnet werden?*

Das kann nur im Einzelfall entschieden werden. Dokumentieren Sie möglichst genau, welche Tätigkeiten Sie an der Schule durchführen. Die Anerkennung wird, ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Fachdidaktiken, individuell im ZeLB nach Abschluss ihres Praktikums geprüft.

*2. Wird die Online-Betreuung von Schülerinnen und Schülern angerechnet? Wenn ja, kann sie für die Hospitationen und/oder den selbständigen Unterricht angerechnet werden?*

Die Anrechnung ist grundsätzlich möglich. Dokumentieren Sie möglichst genau, welche Tätigkeiten Sie an der Schule durchführen. Die Anerkennung auf die Hospitationen bzw. den selbständigen Unterricht werden individuell geprüft.

*3. Ausreichend dokumentierte, alternative schulbezogene Aktivitäten als können als Praktikumsleistung anerkannt werden. Was bedeutet das?*

Hierzu zählen in der derzeitigen Situation Aufgaben, die Sie aktuell trotz der Schulschließungen für die Schule bzw. die Schülerinnen und Schüler umsetzen können, sofern Sie in der Lage sind dies zu tun und die Schulleitung damit einverstanden ist.

*a) Welche Aktivitäten sind konkret gemeint?*

Hierzu zählen z.B. die Vorbereitung und Durchführung von E-Learning-Angeboten, Notbetreuungen in der Schule oder die (Weiter)Entwicklung des internen Curriculums der Schule.

*b) Wann und wie müssen diese Aktivitäten durchgeführt werden?*

Jeweils nach Absprache mit Ihren Mentorinnen und Mentoren oder anderen zuständigen Lehrkräften.

*c) An wen soll die Ersatzleistung geschickt werden?*

Diese Ersatzleistungen erbringen Sie für die Schule, nicht für die Universität. Daher müssen diese Leistungen nicht an die Universität gesendet werden. Besprechen Sie dies daher bitte mit Ihrer Mentorin bzw. Ihrem Mentor (siehe auch oben unter b).

*d) Welchen (zeitlichen) Umfang muss eine alternative Leistung haben, um eine Stunde Hospitation bzw. eine Stunde selbstständigen Unterricht zu ersetzen?*

Grundsätzlich gehen wir von einer 1:1-Umrechnung aus, d.h. eine Stunde Aktivität (45 Minuten) ersetzt eine Stunde Hospitation bzw. selbstständigen Unterricht. Notieren Sie daher die Zeiten, z.B. Vorbereitung von Materialien äquivalent zu einer Unterrichtsstunde oder fünf Zeitstunden Notbetreuung von XX Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassenstufen. Was dann worauf konkret angerechnet werden kann, hängt jeweils vom Inhalt den einzelnen Aktivitäten ab.

*e) Was bedeutet „ausreichend dokumentiert“?*

Dokumentieren Sie Ihre Aktivitäten nachvollziehbar und lassen Sie sich diese, ähnlich wie Ihre unterrichteten Stunden, von Ihren Mentorinnen oder Mentoren gegenzeichnen. Notieren Sie beispielsweise wann sie was für wen (z.B. eine bestimmte Klasse) in welchem Umfang gemacht haben (z.B. Entwicklung und Durchführung E-Learning-Angebot für Ihre achte Klasse in Physik, das einen Block Physikunterricht umfasst).

*4. Gelten auch die Stundenplanung und andere Aufgaben für die Begleitseminare als adäquater Leistungersatz?*

Die Tätigkeiten, die Sie für die Begleitseminare durchführen, sind Bestandteil der Begleitseminare und gelten nicht als Ersatz. Leistungen, die sich nur aus den Seminaren ergeben, fallen daher nicht unter die genannten Aktivitäten.

#### **IV. Ansprechpartner**

Anne Strobel, Praktikumsbüro Master, E-Mail [anne.strobel@uni-postdam.de](mailto:anne.strobel@uni-postdam.de)

Dr. Julia Jennek, Ref. für Professionalisierung in der Lehrerbildung,  
E-Mail: [jennnek@uni-potsdam.de](mailto:jennnek@uni-potsdam.de)